

Hinweise zum eMonitoring zur Städtebauförderung für Datenbereitsteller



Hintergrund:

Bei der Erarbeitung des Evaluierungskonzeptes zur Städtebauförderung (2009-2011) wurde die begrenzte Datenlage zur Städtebauförderung deutlich. Es fehlte auf Bundesebene an differenzierten Informationen zur Umsetzung der einzelnen Städtebauförderungsprogramme. Die zu den geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen vorliegenden Informationen reichten für weitergehende Evaluationszwecke bzw. für ein fortentwickeltes Monitoring nicht aus. Mit der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung wurde 2014 daher das Verfahren zum elektronischen Monitoring (eMo) verbindlich eingeführt, so dass eMo-Daten ab dem Programmjahr 2013 durch die Kommunen bereitgestellt werden. Die eMo-Daten sind ein wichtiger Baustein zum Monitoring der Städtebauförderungsprogramme auf Bundesebene und dienen als Evaluierungsgrundlage für künftige Programmevaluationen.

Systematik:

Ziel des eMonitorings ist die Erfassung des Inputs und Outputs im Zeitverlauf einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Daher werden jedes Jahr rückblickend der tatsächliche Einsatz von Mitteln im Rahmen der Gesamtmaßnahme (Input) sowie die fertiggestellten Einzelmaßnahmen (Output) für das vergangene Jahr (Berichtsjahr) erfasst. Damit baut sich von Jahr zu Jahr für jede Gesamtmaßnahme eine Zeitreihe auf. Über die Berichtsjahre hinweg erlaubt dies eine Bilanzierung des Outputs auf unterschiedlichen Aggregationsebenen (z.B. nach Programm, nach städtischen bzw. ländlichen Kommunen). Die Kontextdaten ergänzen das eMonitoring zur Städtebauförderung um Informationen zum Fördergebiet und dienen der Klassifizierung unterschiedlicher Gebietstypen.

Neustrukturierung der Städtebauförderung 2020:

Seit dem Programmjahr 2020 werden über die Städtebauförderung die drei neuen Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ gefördert. Für alle, über diese Programme geförderten Gesamtmaßnahmen, müssen durch die berichtspflichtigen Kommunen eMo-Daten bereitgestellt werden. Auch Gesamtmaßnahmen, die noch über die alten Programme ausfinanziert werden, können noch eMo-pflichtig sein.

Überführte Gesamtmaßnahmen:

Für Gesamtmaßnahmen, die aus der alten Programmstruktur ab 2020 in ein neues Programm überführt wurden, gilt, dass **nur das Formular für das neue Programm ab 2020 ausgefüllt werden muss**. Falls Einzelmaßnahmen noch mit Programmmitteln aus dem alten Programm umgesetzt und fertiggestellt wurden, sind Angaben ggf. aggregiert einzutragen. Hintergrund ist, dass die bisher erfassten Zeitreihen-Daten überführter Gesamtmaßnahmen fortgeführt werden, da es sich i.d.R. um die gleichen geförderten Gebiete handelt. Wenn durch die Kommunen in diesen Fällen die Formulare beider Programme ausgefüllt werden, müssen diese bundeseitig wieder aggregiert werden. Gegebenenfalls liegen zudem redundante Angaben vor. Um eine Doppelzählung fertiggestellter Einzelmaßnahmen zu verhindern, müssen diese dann wieder aufwendig herausgefiltert werden.